

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Vorentwurf

(ELG)

Änderung vom...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...¹

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 sowie 1^{bis} erster Satz (betrifft nur den italienischen Text) und dritter Satz

¹ Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

- b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:
 4. für Personen mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42^{quater} IVG, die eine Nachtassistenz benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich der Betrag nach Ziffer 2 erster Strich;

^{1bis} ... Die Zusatzbeträge nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3 und 4 dürfen nur auf die Personen aufgeteilt werden, die einen Anspruch auf den jeweiligen Zuschlag haben.

1 BBI
2 RS 831.30

Art. 14a Krankheits- und Behinderungskosten von Personen, die Anspruch
auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{ter}
oder b Ziffer 1 haben

¹ Die Kantone vergüten Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a^{ter} oder b Ziffer 1 haben, für Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b mindestens die Kosten für:

- a. ein Notrufsystem;
- b. Hilfe im Haushalt;
- c. Mahlzeitenangebote;
- d. Begleit- und Fahrdienste;
- e. die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters; und
- f. einen Zuschlag für die Miete einer altersgerechten Wohnung, sofern kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 für diese Wohnung besteht.

² Der Anspruch auf die Vergütung besteht unabhängig vom Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung darf nicht von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

³ Für die vergüteten Kosten nach Absatz 1 können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch insgesamt den Mindestbetrag von 13 400 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

Art. 16

Die Kantone finanzieren die Kosten nach Artikel 14 und 14a.

Art. 21b

¹ Der Kanton kann Ergänzungsleistungen, die er für fünf vorausgegangene Jahre ausgerichtet hat, beim Krankenversicherer zurückverlangen. Dies in dem Umfang, in dem der Kanton ihm Ergänzungsleistungen ausbezahlt hat und die Rückerstattungspflicht der Bezügerin oder des Bezügers rechtskräftig ist. Das Verfahren regelt der Bundesrat

² Der Kanton erlässt die Rückerstattung nach Absatz 1, wenn die Bezügerin oder der Bezüger die Voraussetzungen nach Artikel 25 Absatz 1 zweiter Satz ATSG erfüllt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen dieses Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 und Absatz 1^{bis} dritter Satz rückwirkend auf den 1. Januar [Jahr, in dem die Referendumsfrist abläuft] in Kraft; für die Artikel 14*a*, 16 und 21*b* bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten; er kann Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 und Absatz 1^{bis} dritter Satz rückwirkend in Kraft setzen.